

## **1. Vertragsgrundlagen**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-HT) gelten für die Nutzung des internetbasierten Verkaufsdienstes "NVV-HandyTicket" zum Erwerb von Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV).

Die Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH, Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel (im Folgenden „NVV“ genannt) ist bevollmächtigte Stelle für den Fahrkartenverkauf und zur Fahrkartenabrechnung zwischen den Vertragspartnern (Kunden) und den Verkehrsunternehmen. Die Rechnungstellung für NVV-HandyTickets erfolgt im Namen und auf Rechnung der die verkehrlichen Leistungen erbringenden Verkehrsunternehmen im NVV entweder durch den NVV selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dienstleister.

Vertragspartner des Beförderungsvertrags ist das Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsmittel in Anspruch genommen werden. Im Übrigen bleibt die Geltung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.

### **1.2. Geschäftsfähigkeit**

Die Nutzung des internetbasierten Verkaufsdienstes setzt voraus, dass der Kunde voll geschäftsfähig ist.

### **1.3. Änderungen**

Der NVV und seine Partner behalten sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der AGB-HT oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für das "NVV-HandyTicket" vorzunehmen.

Über Änderungen der AGB-HT werden registrierten Kunden per Email an die von ihnen im Kundenkonto angegebene Email-Adresse informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich (auch per Email) Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der NVV bei der Information über Änderungen der AGB-HT besonders hinweisen. Bei Zahlung über den Mobilfunkanbieter sind die jeweils aktuellen AGB-HT bei jedem Ticketkauf zu akzeptieren.

## **2. Elektronische Fahrtberechtigungen**

### **2.1 Bestimmungen zum Verkaufsdienst "NVV-HandyTicket"**

Mit der NVV-App können elektronische Fahrtberechtigungen für Einzelfahrkarten Erwachsene, Einzelfahrkarten U18, MultiTickets Single, MultiTickets und Hessentickets erworben werden. Fahrkarten der Übergangstarife sind nicht erhältlich. Voraussetzung für den Kauf von elektronischen Fahrtberechtigungen mit der NVV-App ist das Herunterladen und Installieren der NVV-App auf ein Smartphone. Eine Nutzung auf herkömmlichen PCs, Laptops und Tablet-PCs ist nicht zulässig. Auch ein Ausdruck des HandyTickets auf Papier ist als Fahrtberechtigung ungültig.

Das Programm ermöglicht es dem Kunden bargeldlos elektronische Fahrtberechtigungen (Fahrkarten) zu erwerben. Die bestellte Fahrkarte wird unverzüglich auf das Smartphone des Kunden gesandt. Geschuldet ist insoweit nur die Absendung des die elektronische Fahrkarte betreffenden Datensatzes an die Empfangsadresse. Der NVV weist darauf hin, dass die Übertragung des Datensatzes für die Fahrkarte durch den Mobilfunkanbieter des Kunden erfolgt und dieser maßgeblich für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und zeitnahe Übertragung verantwortlich ist. Verzögerungen bei der Übertragung können deshalb insbesondere bei Störungen oder Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes oder der Internetverbindung auftreten.

Der Kunde muss die Fahrkarte vor Fahrtantritt erwerben und sich aus vorgenannten Gründen vom Erhalt der gültigen Fahrkarte überzeugen. Die Fahrkarte muss zu Kontrollzwecken im Display des Mobiltelefons angezeigt werden können. Der Kunde muss sich auf Verlangen des Kontrollpersonals mit einem amt-

lichen Lichtbildausweis ausweisen können. Der Kunde ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons sowie für die Anzeige des vollständigen Inhaltes der Fahrkarte zu Prüfzwecken des Kontrollpersonals verantwortlich. Dies beinhaltet auch die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch.

Kann der Nachweis der Fahrkarte bei einer Kontrolle wegen Versagens des Mobiltelefons nicht erbracht werden (zum Beispiel infolge technischer Störungen, leerer Akku) gilt dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte. Für die Fälle der Nichtverfügbarkeit oder der fehlerhaften beziehungsweise unvollständigen Übertragung der Fahrkarte ist der Kunde vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben.

Das Programm wird dem Kunden vom NVV unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten können dem Kunden jedoch durch das erforderliche Herunterladen der App bzw. der Fahrkarte entstehen. Die Kosten können abhängig vom Mobilfunkanbieter variieren. Die Höhe der Verbindungsentgelte ergibt sich aus dem Vertrag des Kunden mit dem jeweiligen Mobilfunkanbieter.

## **2.2 Nutzung der NVV-FlexiTarife**

### **2.2.1. HandyFlexTarif 25**

Im Rahmen des HandyFlexTarif 25 erhält der Kunde nach Erreichen eines Mindestumsatzes eine Gutschrift in Höhe eines Prozentanteils an seinem Umsatz als Guthaben für Käufe im darauffolgenden Kalendermonat. Guthaben, das in diesem Kalendermonat nicht genutzt wird, verfällt ersatzlos. Für die Nutzung dieses Tarifes gelten ergänzend zu diesen AGB-HT die „Besonderen Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am NVV-Flexi-Tarifprogramm“.

### **2.2.2 HandyFlexTarif 50**

Im Rahmen des HandyFlexTarif 50 zahlt der Kunde eine monatliche Grundgebühr und ist hierdurch berechtigt, Fahrkarten zu einem reduzierten Preis gegenüber den in Anlage 1 der NVV-Tarifbestimmungen des NVV genannten Preisen kaufen zu können. Für die Nutzung dieses Tarifes gelten ergänzend zu diesen AGB-HT die „Besonderen Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am NVV-Flexi-Tarifprogramm“.

## **3. Kauf einer Fahrkarte**

Mit Absenden einer Bestellung der gewünschten Fahrkarte gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Hierüber erhält er eine systemseitige Bestätigung. Die Annahme des Kaufvertrages erfolgt durch Übermittlung der elektronischen Fahrtberechtigung. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung § 151 BGB.

## **4. Bereitstellung der "NVV-HandyTicket"-Software**

Mit Akzeptanz der AGB-HT für das NVV-HandyTicket erhält der Kunde das Recht, die NVV-App zum Erwerb von Fahrkarten zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung des Programms ist nicht gestattet. Insoweit ist der Kunde auch nicht berechtigt, das ihm an dem Programm eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

## **5. Zahlungsverfahren**

Der Kunde kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
- Abrechnung über Kreditkarte oder
- Abrechnung über den Mobilfunkanbieter bzw. über Prepaid-Guthaben

Das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard möglich. Es sind nur deutsche Bankverbindungen oder in Deutschland geführte Kreditkarten zulässig.

Die Zahlung über den Mobilfunkanbieter ist nur bis zu einem durch den jeweiligen Mobilfunkanbieter festgelegten Höchstbetrag möglich. Falls der Preis einer Fahrkarte diesen Höchstbetrag übersteigt, steht diese Zahlungsweise nicht zur Verfügung.

Für die Zahlung per Lastschriftinzug und per Kreditkarte ist eine Registrierung mit persönlichen Daten und Angaben zum Bezahlverfahren im Internet-Kundenportal unter <https://nvv.mobilesticket.de> erforderlich.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung einer Ermächtigung durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren zu erteilen. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basislastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Bei Zahlung über die Mobilfunkrechnung bzw. Prepaid-Karte wird zusätzlich zum Preis der Fahrkarte eine Servicegebühr erhoben. Die Höhe der Servicegebühr richtet sich nach dem Preis des Tickets. Sie wird vor der Bestätigung des Fahrkartenkaufes gesondert ausgewiesen.

#### **6. Bonitätsprüfung**

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens kann ein Abgleich der Bankverbindungs- und Personendaten (Kontonummer, Bankleitzahl sowie Angaben zur Person) gegen den Datenbestand eines damit betrauten Unternehmens zwecks Bonitätsprüfung erfolgen.

Darüber hinaus wird der NVV im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Daten in den Datenbestand des entsprechenden Unternehmens melden, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird die Erledigung gemeldet.

#### **7. Abrechnung**

Die Abrechnung der im Lastschrift- und Kreditkarteneinzugsverfahren erworbenen Fahrkarten erfolgt zeitnah, mindestens monatlich zum ersten Bankarbeitstag des auf die Erstehung der Forderung folgenden Monats. Die Rechnung wird dem Kunden im HandyTicket-Portal des NVV als PDF-Datei zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Der Kunde hat die Rechnung mit der Umsatzübersicht sorgfältig zu prüfen und eventuelle Einwände innerhalb von sechs Wochen nach elektronischer Bereitstellung vorzubringen. Anderenfalls gilt die Rechnung als genehmigt und angenommen. Der Kunde wird in den Rechnungen auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Für die Abrechnung erworbener Fahrkarten über die Mobilfunkrechnung des Mobilfunkproviders gelten die AGB-HT des Mobilfunkproviders. Bei Prepaid-Karten wird der Zahlungsbetrag unverzüglich nach dem Kauf von dem vorhandenen Guthaben abgezogen. Ist kein ausreichendes Guthaben vorhanden, ist kein Fahrkartenkauf möglich.

Der Kunde kann sich über <https://portal.mbe4.de/mbe4customer/> mit seiner Rufnummer im Kundenportal einloggen und alle Buchungen einsehen und herunterladen. Bei Zahlung über die Mobilfunkrechnung bzw. Prepaid-Karte wird kein gesonderter Beleg zur gekauften Fahrkarte ausgegeben. Auf der Mobilfunkrechnung des jeweiligen Mobilfunkanbieters werden die Fahrkarten und die zusätzlichen Gebühren als Gesamtbetrag ausgewiesen. Der Betrag wird im Namen und auf Rechnung des Factoring-Unternehmens (ohne Identifizierung der darin ggf. enthaltenen Umsatzsteueranteile) ausgewiesen.

#### **8. Gewährleistungsansprüche / Folgen bei Nichtzahlung**

Der Kunde verpflichtet sich, den fälligen Rechnungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Abbuchungstermin (Lastschriftinzug) bereitzuhalten. Kann eine Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden oder wird einer Lastschrift vom Kunden grundlos widersprochen oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Kunde von einer weiteren Teilnahme am "NVV-HandyTicket" ausgeschlossen werden, es sei denn, er weist nach, dass er das Fehlschlagen des Lastschriftinzuges nicht zu vertreten hat.

Kosten, die infolge von Lastschriftrückgaben aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten entstehen, sind vom Kunden zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

Im Falle von Mängeln der Leistung (Reklamationen) trägt der Kunde das Kostenrisiko eines Widerspruchs gegen die Einlösung der Lastschrift. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen, wenn die Reklamation unberechtigt war. Für die Geltendmachung von Leistungsmängeln genügt es, diese dem NVV anzuzeigen, eine Anzeige an den unmittelbaren Vertragspartner des Kunden (Verkehrsunternehmen) ist nicht erforderlich.

#### **9. Datenschutz**

Die Verarbeitung der im Rahmen der Registrierung und des Fahrkartenkaufs vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG). Sie werden ausschließlich für Zwecke zur Durchführung des HandyTicket-Verkaufs benötigt.

Die Nutzungsdaten werden im elektronischen System (Backoffice) sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Transaktionen gelöscht. Der NVV ist berechtigt, Nutzungsdaten in anonymisierter Form für Zwecke, die den Verkehr betreffen, auszuwerten.

#### **10. Verfügbarkeit**

Der NVV kann nicht für eine jederzeitige Verfügbarkeit der internetbasierten Verkaufsdienste garantieren.

#### **11. Beförderungsvertrag**

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag sind an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NVV.

#### **12. Datum und Uhrzeit**

Sofern für Erklärungen und Rechtsgeschäfte ein Datum und/oder eine Uhrzeit maßgeblich ist, ist das angezeigte Server-Datum sowie die Server-Zeit des HandyTicket-Systems ausschlaggebend.

#### **13. Rechte und Pflichten des Kunden / Fahrscheinkontrollen**

Der Kunde ist für die Dauer der Vertragslaufzeit des Gebrauchsüberlassungsvertrages zur „NVV-HandyTicket“-Software berechtigt, den internetbasierten Verkaufsdienst in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

Zur Bezahlung von HandyTickets per Lastschrift oder Kreditkarte erhält der Kunde einen mit Passwort geschützten Zugang zum Internet-Kundenportal unter [nvv.mobilesticket.de](http://nvv.mobilesticket.de). Dort können die gespeicherten persönlichen Daten sowie die Zahlungsdaten eingesehen und geändert werden. Als Passwort ist eine „Mobil-PIN“ festzulegen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Nutzername und Mobil-PIN) gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen und die Mobil-PIN geheim zu halten. Der Kunde hat den Anbieter umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seiner Zugangsdaten vorliegt. Jeder Kunde trägt die vollständige Verantwortung für seine Aktivitäten bei der Nutzung.

Der Kunde ist ebenso verpflichtet, dem NVV Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des für das "NVV-HandyTicket" benutzten Smartphones beziehungsweise der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer) unverzüglich mitzuteilen und, falls vorhanden, sein Kundenkonto im Kundenportal unter [nvv.mobilesticket.de](http://nvv.mobilesticket.de) vorübergehend zu deaktivieren. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Kunde für die bis dahin entstandenen Forderungen. Jeder erfolgte Kauf beziehungsweise jede Inanspruchnahme von Leistungen, die auf den vom Kunden registrierten Account erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom

Kunden veranlasst. Mehraufwendungen, die dem NVV dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Meldepflichten nicht nachkommt, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Fahrkartenkontrollen sein HandyTicket vorzuzeigen und den Anweisungen des Prüfpersonals zu folgen.

#### **14. Kündigung**

Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis für den Dienst NVV-HandyTicket jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch elektronische Abmeldung auf dem Kundenportal unter [nvv.mobilesticket.de](http://nvv.mobilesticket.de). Bis zur endgültigen Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese AGB-HT weiter. Offene Forderungen gegenüber dem Kunden bleiben von der Kündigung unbenommen.

Der NVV kann den Vertrag jederzeit schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen.

Bei Kündigung des Nutzungsvertrages werden mit Ausnahme der Rechnungen alle Stamm- und Nutzungsdaten nach Eingang der Kündigung beziehungsweise nach Erfüllung und Abwicklung aller noch bestehenden Rechtsverhältnisse innerhalb eines Monats gelöscht.

#### **15. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-HT ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB-HT im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die AGB-HT eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

Auf den Vertrag über den Kauf und die Nutzung des Handy-Tickets ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. In Falle von Rechtsstreitigkeit wird, soweit ein Gerichtsstand vereinbar ist, als Gerichtsstand Kassel (Hessen) vereinbart.

## **1. Allgemeiner Geltungsbereich**

(1) Diese Nutzungsbedingungen (im Folgenden „NBFlex“ genannt) gelten für die Nutzung des internetbasierten Verkaufsdienstes „NVV-Flexi-Tarife“ für die NVV-Tarife „HandyFlexTarif25“ und „HandyFlexTarif50“, mit denen besondere, rabattierte elektronische Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes erworben werden können.

(2) Zur Nutzung der „NVV-Flexi-Tarife“ ist eine Registrierung per Internet sowie die Teilnahme an einer Umfrage der Universität Kassel zum individuellen Mobilitätsverhalten erforderlich. Die über den Verkaufsdienst „NVV-Flexi-Tarife“ erworbenen Fahrkarten können nur per Lastschrift oder Kreditkarte bezahlt werden. Weiterführende Angaben zum Leistungsumfang des Verkaufsdienstes „NVV-Flexi-Tarife“ sind unter [www.nvv.de](http://www.nvv.de) abrufbar, oder können jederzeit beim NVV angefordert werden.

(3) Soweit diese NBFlex nichts Abweichendes regeln, gelten für die Nutzung der „NVV-Flexi-Tarife“ die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handy-Tickets sowie die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im NVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuellen Fassung, und zwar in der genannten Rangfolge ihrer vorstehenden Auflistung.

(4) Die NVV-Flexi-Tarife werden vom NVV nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Pilotphase) angeboten. Diesen Zeitraum gibt der NVV über seine Website bekannt.

## **2. Besondere Bestimmungen zum Verkaufsdienst „NVV-Flexi-Tarife“**

(1) Für die „NVV-Flexi-Tarife“ gelten folgende besonderen Tarifbestimmungen:

### **a) HandyFlexTarif 50**

Nutzer dieses Tarifs zahlen im Rahmen eines Abonnements fünf Euro monatlich und erhalten damit das Recht, über die NVV-Flexi-Test-App elektronische Fahrscheine (Einzelfahrkarten (Erw. und U18) mit 50 % Ermäßigung gegenüber dem regulären Preis erwerben zu können. Die Mindestlaufzeit des Abonnements beträgt drei Monate, sofern der NVV den Verkaufsdienst nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit einstellt.

### **b) HandyFlexTarif 25**

Ab einem Mindestumsatz von zehn Euro im Kalendermonat für den Kauf von NVV-Handytickets, ausgenommen Hessentickets, erhalten Nutzer ein Guthaben von 25 % dieses Umsatzes zum Kauf von NVV-Handytickets im darauffolgenden Kalendermonat. Guthaben, das nicht verbraucht wird, verfällt ersatzlos am Monatsende.

(2) Für den Kauf von Fahrkarten im internetbasierten Verkaufsdienst „NVV-Flexi-Tarife“ ist das Herunterladen und Installieren der „NVV FlexiTarife-Test-App“ für iOS oder Android auf ein internetfähiges Smartphone zwingend erforderlich.

(3) Die „NVV-FlexiTarife-Test-App“ ermöglicht es dem Kunden im Rahmen des Pilotprojektes „NVV-Flexi-Tarife“, nach erfolgtem Herunterladen und Installieren bargeldlos elektronische Fahrkarten zu erwerben.

(4) Die „NVV-Flexi-Tarife-Test-App“ wird dem Kunden vom NVV unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so lange das NVV-Pilotprojekt „NVV-Flexi-Tarife“ läuft und der Kunden von diesem Verkaufsdienst nicht ausgeschlossen ist.

### **3. Erhalt und Nutzung der „NVV-FlexiTarife-Test-App“**

(1) Die „NVV-FlexiTarife-Test-App“ kann über einen Link heruntergeladen und genutzt werden, wenn der Nutzer als Teilnehmer des Pilotprojektes „NVV-Flexi-Tarife“ registriert ist und der Pilotversuch vom NVV gestartet wurde.

(2) Mit der Bestätigung zum Download der „NVV-FlexiTarife-Test-App“ schließt der Kunde einen Gebrauchsüberlassungsvertrag mit dem NVV ab. Jede von den Nutzungsbedingungen abweichende, sachfremde Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der „NVV-FlexiTarife-Test-App“ ist nicht gestattet. Insoweit ist der Kunde auch nicht berechtigt, das ihm an dem in der „NVV-FlexiTarife-Test-App“ inkludierten Programm eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

(3) Der NVV behält sich vor, interessierten Personen die Teilnahme am Pilotprojekt „NVV-Flexi-Tarife“ nicht oder nicht sofort zu gewähren, wenn die maximale Teilnehmerzahl im Pilotprojekt erreicht ist.

### **4. Kündigung der NVV-FlexiTarife**

#### **(1) Tarif „HandyFlexTarif 25“**

Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis für den Tarif „Handy-FlexTarif 25“ jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung wird für die getätigten Umsätze keine Gutschrift mehr generiert. Vorhandenes Guthaben aus Gutschriften kann für Fahrkartenkäufe verwendet werden. Guthaben, welches am letzten Tag der Vertragslaufzeit nicht eingelöst worden ist, verfällt. Sofern das NVV-Pilotprojekt „NVV-Flexi-Tarife“ beendet werden soll, wird der NVV das Nutzungsverhältnis unter Wahrung der o.g. Fristen kündigen und den Nutzer darüber informieren.

#### **(2) Tarif „HandyFlexTarif 50“**

Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis für den Tarif „Handy-FlexTarif 50“ nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Die Möglichkeit des ermäßigten Erwerbes von Fahrkarten bleibt bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit erhalten. Sofern das NVV-Pilotprojekt „NVV-Flexi-Tarife“ beendet werden soll, wird der NVV das Nutzungsverhältnis unter Wahrung der o.g. Fristen kündigen und den Nutzer darüber informieren.

#### **(3) Durchführung der Kündigung**

Die Kündigung erfolgt durch elektronische Abmeldung vom Dienst „NVV-Flexi-Tarife“ unter "[www.NVV.de](http://www.NVV.de) - meinNVV". Bis zur endgültigen Abwicklung der vertraglichen Beziehung nach einer Kündigung gelten diese NBFlex weiter. Offene Forderungen gegenüber dem Kunden bleiben von der Kündigung unbenommen. Der NVV kann den Vertrag jederzeit schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Missbrauch der „NVV-Flexi-Tarife-Test-App“) bleibt unberührt. Bei Kündigung des Nutzungsvertrages werden mit Ausnahme der Rechnungen alle Stamm- und Nutzungsdaten nach Eingang der Kündigung beziehungsweise nach Erfüllung und Abwicklung aller noch bestehenden Rechtsverhältnisse innerhalb eines Monats gelöscht.

## **5. Änderungen der NBFlex**

(1) Der NVV behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der NBFlex oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für den „NVV-Flexi-Tarife“ nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Änderung nach § 315 Absatz 3 BGB vorzunehmen, wenn dies durch behördliche Vorgaben, Gesetzesänderungen oder technisch oder logistisch zwingende Änderungen der Programmsammensetzung, -gewährung und/oder der Verkehrsleistung oder deren Abrechnung erforderlich ist.

(2) Der Kunde wird per E-Mail über Änderungen unverzüglich informiert.

(3) Die geänderten NBFlex werden Vertragsbestandteil, es sei denn der Kunde erhebt schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch. Auf diese Folge wird der NVV bei der Bekanntgabe der Änderung den Kunden besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderungen an den NVV absenden.

## **6. Deaktivierung und Löschung des Kundenaccounts bei Nichtnutzung der NVV-FlexiTarife**

(1) Der NVV behält sich vor, die Teilnahme eines Nutzers am Pilotprojekt „NVV-Flexi-Tarife“ zu deaktivieren, wenn in einem Zeitraum von einem Monat nach Anmeldung oder in einem Zeitraum von drei Monaten seit dem letzten Kauf kein Umsatz getätigt wurde.

(2) Der NVV ist berechtigt, den Account des Kunden und alle dazugehörigen Daten nach einem Zeitraum von 12 Monaten der Inaktivität (kein Login über Webbrowser oder Nutzung der Dienste) ohne Information des Kunden zu löschen.